



1973

Berlin, den 12. November 1973

Teil I Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
5.11. 73	Bekanntmachung	519
15.10. 73	Anordnung über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien	519
29.10. 73	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Deutschen Zentralinstituts für Arbeitsmedizin ..	521
1.11. 73	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	521
1.11.73	Anordnung Nr. 2 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens.....	522

Bekanntmachung

vom 5. November 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aufgehoben wird:

Anordnung vom 5. Juli 1960 über das Statut des Instituts für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik (GBL II Nr. 22 S. 248).

Berlin, den 5. November 1973

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Anordnung über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien

vom 15. Oktober 1973

Die freiwillige produktive Tätigkeit der Schüler während der Ferien in Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen ist eine bewährte Form ihrer Erziehung zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten und der aktiven Teilnahme der Schüler am sozialistischen Aufbau. Dabei gewinnen die Lager der Erholung und Arbeit und die FDJ-Schülerbrigaden zunehmend an Bedeutung.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird hierzu folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern während der Ferien (nachstehend Ferientätigkeit genannt) in Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt).

§ 2

(1) Die Betriebe haben für die Ferientätigkeit der Schüler geeignete Arbeitsplätze bereitzustellen. Durch die Betriebe ist die Ferientätigkeit so vorzubereiten und durchzuführen, daß die Entwicklung der Schüler zu sozialistischen Persönlichkeiten gefördert, ihre Gesundheit geschützt und ihre gesundheitliche und soziale Betreuung gewährleistet wird.

(2) Schüler dürfen erst ab vollendetem 14. Lebensjahr beschäftigt werden.

(3) Die Beschäftigung von Schülern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, des Direktors der Schule und des Arztes gemäß Abs. 4.

(4) Vor Aufnahme der Ferientätigkeit sind die Schüler durch den Betriebsarzt auf ihre Einsatzfähigkeit für die vorgesehene Tätigkeit zu untersuchen. Für Betriebe ohne Betriebsarzt hat der Kreisarzt die für die Untersuchung zuständigen Ärzte bzw. medizinischen Einrichtungen festzulegen. Bei Ferientätigkeiten, die die Dauer von 5 Tagen nicht überschreiten, entscheidet der zuständige Arzt unter Berücksichtigung der auszubühenden Tätigkeit über die Notwendigkeit der ärztlichen Untersuchung.

§ 3

(1) Zwischen den Betrieben und den Schülern sind zur Durchführung der Ferientätigkeit befristete Arbeitsverträge gemäß der Anlage abzuschließen.

(2) Die Ferientätigkeit wird begrenzt auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) im Jahr — davon auf 3 Wochen in den Sommerferien und auf 1 Woche in den Herbst- oder Winterferien. Verantwortlich für die Einhaltung der Begrenzung in den jeweiligen Ferien sind die Betriebe. Die Direktoren der Schulen haben bei der Erteilung der Zustimmung gemäß § 2 Abs. 3